

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2024)

zum Thema:

**Zu welchen Mindereinnahmen und Behinderungen der Steuerermittlungen führt die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen der Buchungsbelege?**

und **Antwort** vom 18. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20473

vom 26. September 2024

über Zu welchen Mindereinnahmen und Behinderungen der Steuerermittlungen führt die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen der Buchungsbelege?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Deutsche Bundestag hat am 26.9.2024 mit dem „Vierten Bürokratieentlastungsgesetz“ (BT-Drs.: 20/11306) u.a. beschlossen, dass die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre verkürzt wird. Im Einzelnen betrifft dies Änderungen des Handelsgesetzbuchs (HGB; Artikel 1 Nummer 2) und des Einführungsgesetzes zu diesem (HGBEG; Artikel 2), der Abgabenordnung (AO; Artikel 3 und des Einführungsgesetzes zu dieser (EGAO; Artikel 4) sowie die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG; Artikel 5 Nummer 1, 4 und 5). Für die Länder führt dies zu geschätzten jährlichen Steuermindereinnahmen von 40 Mio. Euro in 2024 und 79 Mio. Euro ab 2025 sowie bei den Gemeinden von 19 Mio. Euro in 2024 und 32 Mio. Euro ab 2025. Wie hoch werden die jährlichen Steuermindereinnahmen für das Land Berlin in 2024 und ab 2025 voraussichtlich ausfallen (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach den betroffenen Steuerarten)?

Zu 1.: Eine seriöse Schätzung, ob und wenn ja, in welcher Höhe jährliche Steuermindereinnahmen für das Land Berlin anfallen werden, ist nicht möglich.

2. Welche konkreten Auswirkungen für die Durchsetzung des Steuerrechts für welche betroffenen Steuerarten welcher Finanzämter wird die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist zeitigen?

Zu 2.: Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist eine Auswirkung auf die laufende Besteuerung haben wird. Bei Sachverhalten, die erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bekannt werden, könnte eine Überprüfung erschwert sein.

3. Per 31.8.2024 bestehen bei der Umsatzsteuer echte Steuerrückstände von 497 Mio. Euro. Wie hat sich die Prüfquote im Bereich der Umsatzsteuer im Verantwortungsbereich des Landes Berlin in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Steuerpflichtigen, Anzahl der durchgeführten Prüfungen und Prüfquote sowie jährliche Gesamtsumme der festgestellten Steuermehr- und Mindereinnahmen)?

Zu 3.: Die Anzahl der Unternehmen, der durchgeführten Prüfungen, die Prüfquoten sowie die festgestellten Mehr-/ (Minder-) Steuern der Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen der vergangenen zehn Jahre sind der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

Neben den aufgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden von den Umsatzsteuer-Sonderprüfungsstellen auch Kassen- und Umsatzsteuer-Nachschaun durchgeführt.

4. Per 31.8.2024 bestehen bei der Körperschaftsteuer echte Steuerrückstände von 53,9 Mio. Euro. Wie hat sich die Prüfquote im Bereich der Körperschaftsteuer im Verantwortungsbereich des Landes Berlin in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Steuerpflichtigen, Anzahl der durchgeführten Prüfungen und Prüfquote sowie jährliche Gesamtsumme der festgestellten Steuermehr- und Mindereinnahmen)?

5. Per 31.8.2024 bestehen bei der Einkommenssteuer echte Steuerrückstände von 200,9 Mio. Euro. Wie hat sich die Prüfquote im Bereich der Umsatzsteuer im Verantwortungsbereich des Landes Berlin in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Steuerpflichtigen, Anzahl der durchgeführten Prüfungen und Prüfquote sowie jährliche Gesamtsumme der festgestellten Steuermehr- und Mindereinnahmen)?

6. Per 31.8.2024 bestehen bei der Gewerbesteuer echte Steuerrückstände von 96,9 Mio. Euro. Wie hat sich die Prüfquote im Bereich der Umsatzsteuer im Verantwortungsbereich des Landes Berlin in den vergangenen 10 Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Steuerpflichtigen, Anzahl der durchgeführten Prüfungen und Prüfquote sowie jährliche Gesamtsumme der festgestellten Steuermehr- und Mindereinnahmen)?

Zu 4. - 6.: Gesonderte statistische Erhebungen für eine Aufschlüsselung nach Prüfquoten im Bereich der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer werden nicht geführt. Die statistischen Aufzeichnungen zu durchgeführten Prüfungen der vorstehend genannten Steuerarten erfolgen einheitlich durch die Betriebsprüfungsstellen, so dass die Beantwortung der Fragen 4. bis 6. zusammen erfolgt.

Die Anzahl der Betriebe, der durchgeführten Prüfungen, die Prüfquoten sowie die festgestellten Mehr-/ (Minder-) Steuern der Betriebsprüfungsstellen der vergangenen zehn Jahre sind den Antworten zu den Fragen 1-3 und 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/10771 vom 26.01.2022, den Antworten zu den Fragen 2-3 und 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14429 vom 04.01.2023 und den Antworten zu den Fragen 3-4 und 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/18385 vom 26.02.2024 zu entnehmen.

7. Welche konkreten Auswirkungen für potentielle strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bzw. des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen insbesondere für Ermittlungsverfahren mit Verdacht auf Cum-Cum und Cum-Ex-Tatbestände wird die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist zeitigen?

Zu 7.: Eine seriöse Einschätzung über die konkrete Auswirkung der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf potentielle Ermittlungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

8. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Finanzen die vorbezeichneten Gesetzesänderungen für die Gewährleistung der Durchsetzung der betroffenen Steuerarten?

Zu 8.: Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist stellt für sich keinen Hinderungsgrund zur Durchsetzung dar. Lediglich bei Sachverhalten, die erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bekannt werden, könnte eine Überprüfung erschwert sein.

9. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Justiz die vorbezeichneten Gesetzesänderungen für die Durchsetzung des Rechtsstaates im Bereich Finanz- und Wirtschaftskriminalität?

Zu 9.: Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen mit Cum/Ex-Ermittlungen die steuerstrafrechtliche Verjährungsfrist für Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung auf 15 Jahre hochgesetzt (§ 376 Abs. 1 Abgabenordnung). Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege und Rechnungen auf acht Jahre hat nunmehr zur Folge, dass noch vor Ablauf der steuerstrafrechtlichen Verjährungsfrist Beweismittel für Anklagen vernichtet werden dürfen. Der fehlende Gleichlauf zwischen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen ist aus Sicht einer effektiven Strafverfolgung nicht nachvollziehbar. Schwere Steuerstraftaten werden wegen ihrer Komplexität meist erst Jahre nach ihrer Begehung entdeckt. Aus diesem Grund hat das Land Berlin in der Sitzung des Bundesrates am 18.10.2024 an die Bundesregierung appelliert, eine Regelung zu schaffen, dass zumindest Unterlagen Steuerpflichtiger, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, nicht nur für ein Jahr, sondern dauerhaft von der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ausgenommen werden.

Berlin, den 18. Oktober 2024

In Vertretung

Tanja Mildemberger  
Senatsverwaltung für Finanzen

Anzahl der Unternehmen, geprüften Steuerpflichtigen, Prüfquoten sowie die Höhe der festgestellten Mehr-/ (Minder-)Steuern (in €) aus Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Anlage 1

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Unternehmen zum 01.01.	267.324	270.130	273.725	277.004	280.721	291.417	336.616	367.510	419.027	434.988
Anzahl der Prüfungen	6.560	6.346	6.026	5.874	5.716	5.321	4.714	4.534	4.468	4.712
Prüfquote	2,5%	2,3%	2,2%	2,1%	2,0%	1,8%	1,4%	1,2%	1,1%	1,1%
Festgestellte Mehr-/ (Minder-) Steuern (in €)	142.011.946	134.305.123	92.321.671	166.421.307	133.084.784	79.691.189	152.808.129	105.298.152	112.729.570	127.188.547

Quelle: Senatsverwaltung für Finanzen – Abteilung III